

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Freibades Altdorf

- AGB Haus- und Badeordnung -

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Benutzungsverhältnis zwischen der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH als Betreiberin des Freibades Altdorf und den Benutzern (Badegäste). Dieses Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH in der Hagenhausener Straße 8 in 90518 Altdorf b. Nürnberg.
2. Die Badeordnung liegt im Freibad und in den Geschäftsräumen der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH, Hersbrucker Straße 6 a, 90518 Altdorf aus.

§ 2

Verbindlichkeiten der Haus- und Badeordnung

1. Mit dem Betreten des Freibades gilt für jeden Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen und sind verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt auch für die Benutzung des Freibades durch bestimmte Personengruppen wie Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen, sonstige Zusammenschlüsse und bei Sonderveranstaltungen. Einzelheiten solcher Badbenutzungen werden von Fall zu Fall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
3. Das Freibadpersonal oder weitere Beauftragte des Freibades haben für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Dem Freibadpersonal oder weiteren Beauftragten ist auf Verlangen die Eintrittskarte vorzuweisen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und sind befugt, Personen die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, vorübergehend *oder dauernd (siehe § 10 Abs. 3)* vom Besuch des Freibades auszuschließen. Dies gilt auch bei Missbrauch von Eintrittskarten. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH erlaubt.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtsführende Personal entgegen. Weitgehende Wünsche und Beschwerden können bei der Geschäftsführung der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH vorgebracht werden.

§ 3 Eintrittspreise

Die jeweils gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang (Tarifblatt) bekannt gegeben. Diese werden zum jeweiligen Stand Bestandteil der AGB-Badeordnung.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss werden durch die Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Versorgungsgesellschaft behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter oder kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebs- und Öffnungszeit zu ändern. Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die Versorgungsgesellschaft berechtigt, das Freibad zeitweise zu sperren, vorzeitig zu schließen, oder die Badezeit unter Abweichung von der für das Freibad allgemein festgelegten Badezeit zu begrenzen. Eine Ersatzpflicht jeglicher Art entsteht der Versorgungsgesellschaft hierdurch nicht.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon einschränken. Eine Ersatzpflicht jeglicher Art entsteht der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH hierdurch nicht.

Die Öffnungszeiten des Freibades sind während der Badesaison bei entsprechender Witterung:

Montags	von 7:30 – 19:00 Uhr	Einlassschluss ist um 18:30 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 9:00 – 20:00 Uhr	Einlassschluss ist um 19:30 Uhr
Samstag und Sonntag	von 9:00 – 19:00 Uhr	Einlassschluss ist um 18:30 Uhr

3. Die Badegäste müssen 15 Minuten vor Betriebsschluss die Becken verlassen und zum Betriebsschluss das gesamte Bad.
4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 5

Zutritt und Nutzung des Freibades

1. Der Aufenthalt im Freibad beginnt mit dem Betreten des Geländes des Freibades Altdorf.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Freibadgeländes ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. **Kinder unter 6 Jahren** haben freien Eintritt ohne eigenen Garderobenanspruch. Die Benutzung der Wasserflächen durch **Kinder unter 8 Jahren** erfolgt ausschließlich unter Aufsicht eines rechts- und geschäftsfähigen Erwachsenen.
4. Von sportlichen oder schulischen Veranstaltungen abgesehen, die im geschlossenen Rahmen durchgeführt werden müssen, steht die Benutzung des Freibades grundsätzlich jedermann zu.
5. Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder geschlossenen Abteilungen ist von diesen eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und diese dem Freibadpersonal zu benennen. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten werden.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einem rechts- und geschäftsfähigen Erwachsenen gestattet.
Gleiches gilt für Personen mit körperlichen und/oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
7. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Bad darstellen, ist die Benutzung untersagt. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - d) Personen mit offenen Wunden
8. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie
 - a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel
 - b) Leihgaben (z.B. Tischtennisschläger, Kickerbälle, Schwimmflügel usw)so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 6

Benutzung und Umgang mit den Eintrittskarten

1. Die Benutzung und der Zutritt zum Freibad sind nur gegen Lösen einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung gestattet. Diese sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
2. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
Sollte es aus Pandemiebedingten Gründen zu einer Schließung des Freibades kommen, wird der nicht verbrauchte Anteil der Saisonkarten zum Folgemonat erstattet.
3. 10-er-Karten gelten nur für die Saison, in der sie erworben wurden sowie für die Folgesaison. Nach Abschluss der Folgesaison verlieren die nicht eingelösten Karten ihre Gültigkeit. Eine anteilige Rückerstattung der nicht verbrauchten Karten oder eine Anrechnung des anteiligen Betrages der nicht verbrauchten Karten beim Kauf einer neuen Karte erfolgt nicht.
4. Saisonkarten sind personengebunden. Eine Übertragung auf andere Personen oder Rückgabe der Saison- bzw. Familienkarte (z.B. auch wegen Krankheit, Unfall o.ä.) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Saisonkarten können täglich nur einmal genutzt werden.
5. Berechtigt zum Erwerb von Familiensaisonkarten sind bis zu zwei Erwachsene einer Familie mit sämtlichen direkt zur Familie gehörenden Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren (bzw. Kinder über 18 Jahren wenn sie Schüler sind oder studieren und im Haushalt der Eltern leben).
6. Berechtigt zum Erwerb einer Teil-Familienkarte (Saisonkarte) ist ein/eine Erwachsener / Erwachsene einer Familie mit sämtlichen direkt zur Familie gehörenden Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren (bzw. Kinder über 18 Jahren wenn sie Schüler sind oder studieren und im Haushalt der Eltern leben). Diese ist nicht auf den Partner / Partnerin übertragbar.

Die personalisierten Saisonkarten sind während der Benutzung des Freibades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen.

Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises bleibt davon unberührt.

7. Bei unerlaubtem Zutritt zu der Badeanlage oder bei missbräuchlicher Benutzung der Eintrittskarte erhebt die Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH ein erhöhtes Badeentgelt in Höhe des 10fachen des normalen Eintrittspreises lt. Preisliste. Der Badegast kann zudem an diesem Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.

Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast

- ohne gültige Eintrittskarte das Freibad benutzt
- die Eintrittskarte nicht entwertet hat
- die Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung an einen Dritten weitergegeben hat
- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich die Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 7 **Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel, Grünanlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen, z.B. Spiel- und Sportgeräte, Zäune, Papierkörbe usw. sind pfleglich zu behandeln. Garten- und Zieranlagen dürfen nicht betreten werden. Das Übersteigen der Einzäunungen ist verboten. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
Abfälle sind in den Abfallkörben zu entsorgen. Für schuldhaftige Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Die Schwimmbecken sind über die hierzu vorgezeichneten Wege aufzusuchen.
4. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen die Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder das Planschbecken benutzen.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste und Nutzer.
6. Die Benutzung von Sprunganlage und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Freibadpersonal genutzt werden.
7. Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprunganlage betritt.Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Das Durchschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei den Sprungbrettern ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
8. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Ballspiele mit leichten Gummibällen sind gestattet. Lederbälle dürfen weder in das Bad mitgebracht, noch benutzt werden. Fußballspielen ist mit Bällen jeder Art verboten.

11. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Freibad, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige Betätigung Dritter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Badebetrieb steht, insbesondere auch das Anbieten von kostenlosen Druckerzeugnissen usw., bedarf einer Erlaubnis der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH nach besonderer Vereinbarung.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH.
13. Bänke, Stühle und Sitzflächen dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Bänken, Stühlen und Sitzflächen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
15. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen aus Gründen der Verletzungsgefahr nicht mitgebracht werden. Ausgenommen ist der unmittelbare Bereich des Kiosks.
16. **Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme ist insbesondere nicht gestattet:**
 - a) überlaute Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten
 - b) das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich (dies gilt auch für elektrische Zigaretten)
 - c) auf den Beckentrennmauern zu balancieren oder davon abzuspringen
 - d) vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen
 - e) das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken
 - f) das Untertauchen anderer Badegäste gegen ihren Willen
 - g) das Schwimmen im Sprungbereich während der Freigabe der Sprunganlage
 - h) die Verwendung von Schwimmhilfen (Schwimmringen, Schwimmflügeln o.ä.) und Wasserbällen im Schwimmerbecken
 - i) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
 - j) ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - k) Abfälle jeglicher Art liegen zu lassen
 - l) die missbräuchliche Verwendung der für den Einsatz bei Unglücksfällen vorhandenen Rettungsgeräte (Rettungsstangen, Rettungsringe usw.)
 - m) das Mitbringen von Tieren
 - n) Badekleidung zu benützen, die nicht den Geboten der Sittlichkeit oder des Anstandes entspricht

17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der täglichen Öffnungszeiten zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.
- Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- Der Garderobenschrank / das Wertfach ist beim Verlassen des Freibades zu entleeren. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer vom Personal geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Kleidung und Gegenstände die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt sind, werden vom Badepersonal in Verwahrung genommen.
- Verderbliche Sachen werden spätestens nach Ablauf von drei Tagen ohne Ersatzleistung vernichtet.
18. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Aus- und Ankleiden, Badekleidung

1. Das Aus- und Ankleiden ist nur in den Umkleidekabinen gestattet. Die Kabinen sind nach Beendigung des Umkleidens umgehend und sauber zu verlassen.
2. Das Baden ist nur in üblicher und farbechter Badekleidung gestattet. Die Badekleidung muss den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechen; die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft grundsätzlich allein das Aufsichtspersonal.
3. Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder eine entsprechende Badekleidung bzw. Unterwäsche zu tragen.

§ 9

Reinlichkeit

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife (oder Ähnlichem) außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.Ä. sind nicht erlaubt.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
6. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind vorgesehene Einrichtungen zu benutzen.
7. Bei Verunreinigungen, die vom Badepersonal festgestellt werden, kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
8. Findet ein Badegast eine Kabine verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 10

Befugnis des Aufsichtspersonals

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nehmen, zu dem sie nicht berechtigt sind
 - d) Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen und Saisonkarten missbräuchlich benutzen
 - e) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu verweisen, bzw. den Eintritt zu versagen.

Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
3. Besuchern, die wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die in Absatz 2 Buchstaben a) – e) genannten Bestimmungen verstoßen, kann durch die Geschäftsführung der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH der Zutritt zum Freibad für Zeit oder auf Dauer versagt werden.

§ 11

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 5 Absatz 8 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel | 80,00 Euro |
| b) | Leihgaben (z.B. Tischtennisschläger, Kickerbälle, Schwimmflügel usw.) | 20,00 Euro |
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12

Schlussbestimmungen, Ausnahmeregelungen

1. Die Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH weist im Übrigen darauf hin, dass das Freibad Altdorf als gemeinnützige Einrichtung der Bevölkerung dienen soll. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung muss daher im Interesse des einzelnen Badegastes liegen. Die Haus- und Badeordnung ist für ihn verbindlich.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung der Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH.

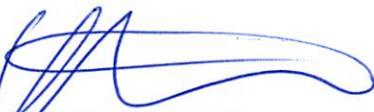
§ 13

Inkrafttreten und Gerichtsstand

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 07.04.2022 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 29.04.2019.
2. Gerichtsstand ist Hersbruck.

Altdorf, den 07.04.2022

Versorgungsgesellschaft Altdorf mbH



Peter Stemmer
Geschäftsführer